

Sitzung vom 23. September 2020

**928. Dringliche Interpellation (Corona-Schutzmassnahmen  
im Milieu)**

Die Kantonsrätinnen Andrea Gisler, Gossau, Barbara Günthard Fitze, Winterthur, und Jeannette Büsser, Zürich, haben am 7. September 2020 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Am Sonntagvormittag, 30. August 2020, rückte die Stadtpolizei Zürich mit einem Grossaufgebot an die Langstrasse 108 aus, wo sich die Lugano-Bar, ein Treffpunkt für Freier und Prostituierte, befindet. Erst am Dienstagnachmittag informierte der Mediendienst der Stadtpolizei über den Einsatz und den positiven Covid-Fall im Milieu.

Wie die polizeilichen Abklärungen zeigten, wohnen an der Langstrasse 108 rund 50 Frauen auf engstem Raum zusammen. Sie teilen sich zu zweit oder zu dritt Zimmer zu übersetzten Mietpreisen. Dutzende von Freiern verkehren in dieser Liegenschaft. Die positiv getestete 23-jährige Frau wurde in ein Isolationszimmer gebracht. Weitere Prostituierte und zwei Stadtpolizisten mussten sich nach dem Einsatz in Quarantäne begeben.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen gelten strenge Vorgaben für Corona-Schutzkonzepte. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Bordelle und Angebote der Prostitution die Vorgaben umsetzen?
2. In der Prostitution wird weder ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten noch verhindert das Tragen von Schutzmasken den direkten, engen Körperkontakt. Gemäss bundesrätlicher Anordnung muss deshalb die Nachverfolgung der Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten. Wurden an der Langstrasse 108 Vorname, Nachname und Telefonnummer der Freier vollständig erfasst? Entsprechen die von den Freiern angegebenen Personalien der wahren Identität? Falls die Daten nicht erfasst wurden, welche Konsequenzen wird dies haben?
3. Wie erfolgt das Tracing der Freier? Wie wird der Schutz der (Sexual-)Partnerinnen der Freier und von Personen sichergestellt, die mit dem Freier im gleichen Haushalt leben?
4. Plant der Regierungsrat ein Ticketsystem in der Prostitution? Plant er unter dem Aspekt der Gleichbehandlung oder aus anderen Gründen eine Ausweispflicht, wie sie für Bars und Clubs besteht?

5. Unter welchen Voraussetzungen sind aus Sicht des Regierungsrats Bordelle zu schliessen?
6. Welche Hilfsangebote stehen für die Prostituierten während der Corona-Zeit bereit? Wo und wie werden die Prostituierten während einer Quarantäne untergebracht und betreut? Wer ist Kostenträger?
7. Die Corona-Krise hat die prekäre Situation der Prostituierten zusätzlich verschärft. Welche Ausstiegshilfen stehen den Prostituierten zur Verfügung?
8. Wie schätzt der Regierungsrat die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Prostituierten an der Langstrasse 108 bzw. im Kanton Zürich insgesamt ein?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Andrea Gisler, Gossau, Barbara Günthard Fitze, Winterthur, und Jeannette Büsser, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Covid-19) und ihre Eindämmung bilden für den Kanton Zürich und den Regierungsrat eine grosse Herausforderung. Dieser hat von Anfang an alles daran gesetzt, die Auswirkungen der Pandemie auf die Zürcher Bevölkerung, die Institutionen und die Wirtschaft zu mildern.

Für die Bevölkerung gelten neben kantonalen Massnahmen nach wie vor die Vorgaben des Bundes wie die Abstandsregel von 1,5 Metern, die allgemeinen Hygienemassnahmen, die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken im öffentlichen Verkehr sowie die Quarantänemassnahmen.

Der Regierungsrat, der Sonderstab Covid-19 sowie alle Direktionen sorgen für eine konsequente Umsetzung und eine konsequente Kontrolle der geltenden Massnahmen. Zudem unterstützen wir den Bund beim Vollzug seiner Aufgaben. Ein Beispiel bildet die Erhebung der Passagierdaten am Flughafen Zürich für die ganze Schweiz.

Der konsequente Vollzug zeigt sich unter anderem auch darin, dass seit Ende der ausserordentlichen Lage (19. Juni 2020) bis heute bereits über 3000 Schutzkonzepte kontrolliert worden sind (die aktuellen Vollzugszahlen können eingesehen werden unter [zh.ch/corona](https://www.zh.ch/corona)).

In der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 (V Covid-19, LS 818.18) hat der Regierungsrat zudem zusätzliche kantonale Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus festgesetzt. Diese umfassen die Verpflichtung von Gastronomiebetrieben zur Aufnahme der Kontaktdaten ihrer Gäste, eine Maskentragpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren

und Märkten sowie Vorgaben bezüglich Personenobergrenzen in Innen- und Aussenräumen von Gastronomiebetrieben, Bars, Diskotheken und Clubs, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt.

Am 23. September 2020 hat der Regierungsrat die V Covid-19 per 1. Oktober 2020 angepasst und neu auch spezifische Massnahmen für das Prostitutionsgewerbe eingeführt. Für alle Anbietenden der Prostitution besteht ab 1. Oktober 2020 eine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten und zur Kontrolle der Identität der Freier.

Nach dem Gesagten ist ersichtlich, dass der Regierungsrat in einem laufenden Prozess die Lage verfolgt und die notwendigen Massnahmen festlegt sowie konsequent umsetzt. Der Regierungsrat wird dabei hervorragend unterstützt durch den von ihm mit Beschluss vom 10. Juli 2020 (RRB Nr. 720/2020) eingesetzten Sonderstab Covid-19.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Stadtpolizei Zürich in der Stadt Zürich sowie die Kommunalpolizeien und die Kantonspolizei im übrigen Kantonsgebiet führen regelmässige und systematische Kontrollen im sogenannt legalen Prostitutionsgewerbe durch, worunter namentlich Bordelle und Sexstudios fallen. Innerhalb des erwähnten Sonderstabs Covid-19 besteht der Bereich «Vollzug» unter Leitung des Chefs der Regionalpolizei der Kantonspolizei, in dem – im Rahmen des Möglichen – die Überprüfung der Einhaltung von Schutzkonzepten beim Prostitutionsgewerbe besondere Beachtung findet.

Bei der illegalen Prostitution, worunter namentlich Kontaktbars, Absteigen, aber auch Strassenprostitution fallen, ist die polizeiliche Kontrolltätigkeit durch die dafür zuständige Stadtpolizei Zürich jetzt noch einmal verstärkt worden. Auch werden in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Zürich gezielt koordinierte Anstrengungen unternommen, um strafbare Handlungen im Umfeld der illegalen Prostitution zu erkennen und zur Anzeige zu bringen. Die Frauen, die innerhalb der in der Interpellation aufgeführten Lokalität in der Stadt Zürich als Prostituierte tätig waren, arbeiteten gemäss Erkenntnissen der Stadtpolizei Zürich illegal. Kontaktdaten der Freier wurden nur vereinzelt und mangelhaft geführt.

Zu Frage 3:

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem Covid-19-Test angewendet. Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese. Das Contact Tracing gewährt auch bei Freiern den besten Schutz für Drittpersonen. Es liegt darüber hinaus in der Verantwortung eines Freiers, für den Schutz der ihm nahestehenden Personen und Familienangehörigen besorgt zu sein.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat mit der am 23. September 2020 beschlossenen Änderung der V Covid-19 für das Prostitutionsgewerbe neue Massnahmen bzw. Verpflichtungen eingeführt. Demnach sind von den Freien die in der Verordnung festgelegten Kontaktdaten zu erheben. Zudem ist der Freier mittels eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Weiter ist dessen Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

Überdies erschwert der Kanton namentlich mit folgenden Massnahmen den Zugang zum Sexgewerbe:

- Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt Drittstaatsangehörigen grundsätzlich keine arbeitsmarktlichen Bewilligungen für die Ausübung der Prostitution.
- Das Migrationsamt erteilt EU-/EFTA-Angehörigen neu aus Gründen der öffentlichen Gesundheit keine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung für die Ausübung der Prostitution (Aufenthalt über 90 Tage). Die Rechte aus dem Freizügigkeitsabkommen können gestützt auf dessen Art. 5 Abs. 1 Anhang I durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit geboten sind, eingeschränkt werden.

Zu Frage 5:

Bereits heute besteht für den Kanton bzw. die Gesundheitsdirektion im Einzelfall die Möglichkeit, bei fehlender oder ungenügender Beachtung der Corona-Schutzmassnahmen aus epidemiologischen Gründen prostitutionsgewerbliche Einrichtungen zu schliessen und prostitutionsgewerbliche Tätigkeiten zu verbieten. Dies wird die Gesundheitsdirektion tun.

Zu Fragen 6 und 7:

Den Prostituierten stehen verschiedene Hilfsangebote (Beratung, Unterstützung) zur Verfügung. Spezifisch zu erwähnen ist die Präventions- und Beratungsstelle Isla Victoria der Zürcher Stadtmission. Dieser Stelle wurde wie verschiedenen anderen sozialen Organisationen zur Deckung der pandemiebedingten Mehrkosten ein zusätzlicher Beitrag des Kantons ausgerichtet (Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 9. April 2020). Eine der Dienstleistungen von Isla Victoria besteht darin, Prostituierte, die den Ausstieg aus der Prostitution suchen, zu unterstützen. Soweit Prostituierte nicht in der Lage sind, selber eine geeignete Unterbringung und Betreuung für die Quarantäne und die Isolation zu finden und zu finanzieren, sind für ihre Unterbringung und Betreuung die Städte und Gemeinden zuständig.

Zu Frage 8:

Der Alltag der Prostituierten ist häufig geprägt von Abhängigkeiten, Ausbeutung und Gewalt. Hinzu kommt der beschriebene Umstand, dass sich ein grosser Teil der Prostitution in der Illegalität abspielt. Insbesondere die illegal tätigen Prostituierten sind häufig gezwungen, sich mit unwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen abzufinden. Dies betrifft namentlich auch die Wohnverhältnisse wie an der Langstrasse 108 in Zürich mit drei bis vier Personen in Räumen mit einer Fläche von rund 15m<sup>2</sup>. Lebensumstände, wie sie an der Langstrasse 108 vorgefunden wurden, sind für den Regierungsrat nicht hinnehmbar.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**